



Überschreitung Grenzwert Kupfer (CU) und/oder Nickel (NI) im Trinkwasser

Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) legt eine Grenzwertkonzentration von 2,0 mg/l für Kupfer und 0,020 mg/l für Nickel im Trinkwasser fest.

Neben den Wasserleitungen können auch Armaturen zu einer Erhöhung der Messwerte führen.

Wird eine Überschreitung eines Grenzwertes in einer Trinkwasser-Installation festgestellt, hat der Unternehmer und sonstige Inhaber nach TrinkwV folgende Anzeige- und Handlungspflichten vorzunehmen:

- Das zuständige Gesundheitsamt ist unverzüglich über die Überschreitung zu informieren (§ 47 TrinkwV)
- Es sind unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursache und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Abhilfe durchzuführen oder durchführen zu lassen (§ 48 TrinkwV)
- Betroffene Verbraucher (Mieter) sind zu informieren, wenn Kupfer oder Nickel in der Trinkwasser-Installation nachgewiesen werden sobald der Unternehmer oder sonstige Inhaber hiervon Kenntnis erhält.
- Zur Bestimmung der Konzentration von Kupfer und Nickel im Trinkwasser werden vom Umweltbundesamt zwei Probenahmearten empfohlen.
 - die Zufallsstichprobe (Z-Probe) oder
 - die gestaffelte Stagnationsprobe

Alle Maßnahmen sind zu dokumentieren und für 10 Jahre aufzuheben und auf Aufforderung dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Untersuchungsergebnisse und Schriftverkehr an:

E-Mail: trinkwasser@staedteregion-aachen.de

oder

Post: StädteRegion Aachen
A 53.2 – Gesundheitsamt
Trierer Str. 1
52078 Aachen